

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Nobian Industrial Chemicals B.V)

Bekanntgabe des LBEG vom – 27.09.2023

- L1.4/L67007/03-08_02/2023-0029 –

Die Firma Nobian Industrial Chemicals B.V plant die Erkundungsbohrung NK 1e innerhalb der Salzstruktur Bunde. Die Bohrung dient der Untersuchung der Struktur und der Salzqualität des Salzstocks. Bei positiven Ergebnissen soll in einem späteren Verfahren die Anlage eines Kavernenfeldes zur Soleproduktion geplant werden. Die geplante Endteufe der Bohrung liegt bei ca. 1.350 m. Im Zuge des Bohrplatzbaus wird eine Grundwasserhaltung mit einer Grundwasserentnahmemenge von weniger als 100.000 m³ benötigt.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer.

Gemäß § 1 Nr. 10. b) der UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen ab 1000 m Teufe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.